

Antrag 7	Neuer Wahrnehmungsvertrag für Mitglieder der BG I & II (Verleger) <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Der Wahrnehmungsvertrag der Verleger*innen der Berufsgruppen I und II wird im Hinblick auf neue rechtliche Entwicklungen grundlegend erneuert.

Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021 hat einen neuen Beteiligungsanspruch der Verlage an gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen eingeführt. Aus diesem Grund werden die Wahrnehmungsverträge für Verlage neu gefasst.

Der neue Wahrnehmungsvertrag für Verlage weist die folgenden Besonderheiten auf:

1) Rechteeinräumung zur Wahrnehmung des Beteiligungsanspruchs

Der neue Beteiligungsanspruch in § 63a Abs. 2 und 3 UrhG stellt zwingendes Recht dar. Verlage sind danach an allen wesentlichen gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen zu beteiligen, soweit ihre Verlagsprodukte betroffen sind und die Werknutzung auf Grundlage einer Rechteübertragung erfolgt ist. In § 1 führt der neue Wahrnehmungsvertrag die Vergütungsansprüche im Einzelnen auf, an denen die Verlage zu beteiligen sind.

2) Sonstige Rechteeinräumung

Im Regelfall administrieren Verlage die Ihnen eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte selber. § 2 des neuen Wahrnehmungsvertrags enthält wenige Ausnahmefälle, in denen sich die VG Bild-Kunst zur effektiven Wahrnehmung einiger Vergütungsansprüche komplementäre Nutzungsrechte einräumen lässt. Diese können von den Verlagen nicht sinnvoll selber verwaltet werden.

3) Verfahren zur Änderung von Wahrnehmungsverträgen und AGB-Anpassungen

Ebenso wie die Urheber*innen müssen auch Verlage wesentlichen Änderungen des Vertragsverhältnisses in Zukunft *aktiv* zugestimmen, vgl. oben Anträge 5 und 6. Die neuen Wahrnehmungsverträge definieren wesentliche Änderungen in Anlehnung an § 10 VGG als Änderungen oder Ergänzungen der Rechteeinräumung. Für alle anderen Änderungen soll es beim bisherigen Verfahren bleiben. Auch wenn für kommerziell tätige Verlage die Schutzvorschriften der AGB-Regelungen nicht so weitgehend sind wie diejenigen für Privatpersonen, wurden die entsprechenden Anpassungen in den Wahrnehmungsverträgen der Urheber*innen im Vertrag für Verlage übernommen.

5) Inkraftsetzung der neuen Wahrnehmungsverträge

Die Wahrnehmungsverträge müssen mit den Verlagen neu abgeschlossen werden.

Beschlussvorlage Antrag 7:

Der Wahrnehmungsvertrag der VG Bild-Kunst für die Berufsgruppen I und II (Verlage) wird neu gefasst gemäß der von den Berufsgruppenversammlungen I und II am 2. September 2021 beschlossenen Vorlage „[Entwurf WahrnV Verleger 2021](#)“, abrufbar [hier](#).